

Strasse "Unterm Holz"

Versetzen des Verbotes für Motorwagen und Motorrädererbot, Landwirtschaft gestattet
(Teilfahrverbot 2.13 gemäss Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979)



Bemerkung: Die bestehende Signalisation ist nicht rechtskräftig verfügt.



Neuer Standort des geplanten Teilfahrverbotes (links im Bild Einfahrt Unterm Holz 5a-d)